

Aktuelle Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung & Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein trägt den Namen Masifunde Bildungsförderung e.V.
- (2)** Der Verein hat den Sitz in 64625 Bensheim.
- (3)** Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen worden.
- (4)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2)** Zweck der Vereinsarbeit in Südafrika ist die umfassende und nachhaltige Förderung der Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, deren Familien es nicht möglich ist, ihnen eine adäquate Bildung bereit zu stellen. Das angestrebte Bildungsniveau soll zukunftsweisende Qualifikation für den Arbeitsmarkt darstellen, Bewältigung des Alltags in Problemvierteln ermöglichen und Multiplikatoren ausbilden, um so einen Beitrag zur sozio-strukturellen Angleichung innerhalb Südafrikas zu leisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vermittlung von Bildungs- und Projektpatenschaften, die Förderung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen und anderen pädagogischen Freizeitaktivitäten und Unterstützungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser kann es auch zur Zusammenarbeit und Förderung von lokalen Projekten kommen, die mit dem Verein Masifunde Bildungsförderung kooperieren. Innerhalb des Bildungspatenschaftsprogramms kann das Kind ein Stipendium erhalten, um ihm eine zukunftsweisende Bildung an einer guten Schule zu ermöglichen. Des Weiteren werden Fördermittel zur Verfügung gestellt, um einerseits die im Rahmen des Schulbesuchs anfallenden Kosten zu decken (z.B. Schuluniform, Buch- und Materialgelder, Transportkosten) und andererseits die Effizienz des Bildungsstipendiums zu gewährleisten (z.B. durch Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe, Organisation vor Ort und ähnliches). Hierzu werden Kinder im Zielland Südafrika nach Kriterien der Bedürftigkeit, der nötigen Unterstützung im direkten Umfeld und des eigenen schulischen Entwicklungspotentials ausgewählt und in das Patenprogramm aufgenommen.
- (3)** In Deutschland zielt der Verein auf die Förderung der Bildung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von Bildungsprojekten an deutschen Schulen zu globalen Zusammenhängen der Entwicklungszusammenarbeit, zur interkulturellen Sensibilisierung, Integration, (Selbst-) Reflexion und Aktivierung.
- (4)** Zum Zweck der Bildungs- und Entwicklungsförderung werden finanzielle Mittel von Spendern und Sponsoren gesammelt oder durch Förderanträge geworben und durch den Verein zweckgebunden verwendet.

Entwurf neue Satzung (Änderungen in rot hervorgehoben)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung & Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein trägt den Namen Masifunde Bildungsförderung e.V.
- (2)** Der Verein hat den Sitz in 64625 Bensheim.
- (3)** Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen worden.
- (4)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2)** Zweck der Vereinsarbeit in Südafrika ist die umfassende und nachhaltige Förderung der Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, deren Familien es nicht möglich ist, ihnen eine adäquate Bildung bereit zu stellen. Das angestrebte Bildungsniveau soll zukunftsweisende Qualifikation für den Arbeitsmarkt darstellen, Bewältigung des Alltags in Problemvierteln ermöglichen und Multiplikatoren ausbilden, um so einen Beitrag zur sozio-strukturellen Angleichung innerhalb Südafrikas zu leisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vermittlung von Bildungs- und Projektpatenschaften, die Förderung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen und anderen pädagogischen Freizeitaktivitäten und Unterstützungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser kann es auch zur Zusammenarbeit und Förderung von lokalen Projekten kommen, die mit dem Verein Masifunde Bildungsförderung kooperieren. Innerhalb des Bildungspatenschaftsprogramms kann das Kind ein Stipendium erhalten, um ihm eine zukunftsweisende Bildung an einer guten Schule zu ermöglichen. Des Weiteren werden Fördermittel zur Verfügung gestellt, um einerseits die im Rahmen des Schulbesuchs anfallenden Kosten zu decken (z.B. Schuluniform, Buch- und Materialgelder, Transportkosten) und andererseits die Effizienz des Bildungsstipendiums zu gewährleisten (z.B. durch Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe, Organisation vor Ort und ähnliches). Hierzu werden Kinder im Zielland Südafrika nach Kriterien der Bedürftigkeit, der nötigen Unterstützung im direkten Umfeld und des eigenen schulischen Entwicklungspotentials ausgewählt und in das Patenprogramm aufgenommen.
- (3)** In Deutschland zielt der Verein auf die Förderung der Bildung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von Bildungsprojekten an deutschen Schulen zu globalen Zusammenhängen der Entwicklungszusammenarbeit, zur interkulturellen Sensibilisierung, Integration, (Selbst-) Reflexion und Aktivierung.
- (4)** Zum Zweck der Bildungs- und Entwicklungsförderung werden finanzielle Mittel von Spendern und Sponsoren gesammelt oder durch Förderanträge geworben und durch den Verein zweckgebunden verwendet.

(5) Der Verein hat sich folgenden Grundsätzen verschrieben:

- a) Die Kosten für vereinsinterne Organisation und Kommunikation, Administration und Öffentlichkeitsarbeit sollen so niedrig wie möglich gehalten werden.
- b) Die Aktivitäten des Vereins sollen unter höchst möglicher Transparenz durchgeführt werden. Dadurch soll sowohl das Wirken des Vereins der Öffentlichkeit dargestellt werden, als auch den Spendern und Sponsoren dazu verholfen werden, den direkten Ertrag/Effekt ihrer Beiträge zu verfolgen.
- c) Der Verein betrachtet sich im Heimat- und Zielland als politisch und konfessionell ungebunden.
- d) Im Zielland hat sich der Verein der Hilfe zur Selbsthilfe und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verschrieben.
- e) Durch seine Arbeit in Deutschland und Südafrika und dem damit einhergehenden Auftreten in der Öffentlichkeit, will Masifunde zum kulturellen Verständnis und zum Austausch in und zwischen den beiden Ländern beitragen. Öffentlichkeits- und politische Bildungsarbeit soll die Völkerverständigung, den Abbau von Vorurteilen und die Entzerrung eines einseitigen Afrikabildes vorantreiben.

(6) Die Satzungszwecke können auch durch Personen erfüllt werden, die sich vertraglich verpflichtet haben, im Sinne dieser Satzung zu agieren und im Rahmen dessen ausschließlich für Masifunde Bildungsförderung e.V. tätig zu werden (Hilfspersonen).

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können jeder Mitgliederversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung

(5) Der Verein hat sich folgenden Grundsätzen verschrieben:

- a) Die Kosten für vereinsinterne Organisation und Kommunikation, Administration und Öffentlichkeitsarbeit sollen so niedrig wie möglich gehalten werden.
- b) Die Aktivitäten des Vereins sollen unter höchst möglicher Transparenz durchgeführt werden. Dadurch soll sowohl das Wirken des Vereins der Öffentlichkeit dargestellt werden, als auch den Spendern und Sponsoren dazu verholfen werden, den direkten Ertrag/Effekt ihrer Beiträge zu verfolgen.
- c) Der Verein betrachtet sich im Heimat- und Zielland als politisch und konfessionell ungebunden.
- d) Im Zielland hat sich der Verein der Hilfe zur Selbsthilfe und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verschrieben.
- e) Durch seine Arbeit in Deutschland und Südafrika und dem damit einhergehenden Auftreten in der Öffentlichkeit, will Masifunde zum kulturellen Verständnis und zum Austausch in und zwischen den beiden Ländern beitragen. Öffentlichkeits- und politische Bildungsarbeit soll die Völkerverständigung, den Abbau von Vorurteilen und die Entzerrung eines einseitigen Afrikabildes vorantreiben.

(6) Die Satzungszwecke können auch durch Personen erfüllt werden, die sich vertraglich verpflichtet haben, im Sinne dieser Satzung zu agieren und im Rahmen dessen ausschließlich für Masifunde Bildungsförderung e.V. tätig zu werden (Hilfspersonen).

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können jeder Mitgliederversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung

gegenüber einem der Vorstandsmitglieder.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wurde nicht mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres der vom Vorstand festgesetzte jährliche Mindestbeitrag gespendet, verfällt die Mitgliedschaft zu Beginn des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und drei stellvertretende Vorsitzende, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der erste und die drei stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn vier Vorsitzende anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Einstimmigkeit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen vier Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

gegenüber einem der Vorstandsmitglieder.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wurde nicht mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres der vom Vorstand festgesetzte jährliche Mindestbeitrag gespendet, verfällt die Mitgliedschaft zu Beginn des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand **im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern**, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. **Alle Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung zum 1. Vorsitzenden gewählt werden.**

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn vier Vorsitzende anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Einstimmigkeit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungsemail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Email-Protokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- Gebührenbefreiungen,
- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als

niederzulegen und von allen vier Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungsemail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Email-Protokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- Gebührenbefreiungen,
- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder via Email mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem als gemeinnützig anerkannten Verein Go Ahead! e.V. mit Sitz in Albblickweg 5, 78126 Königsfeld zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder via Email mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem als gemeinnützig anerkannten Verein Go Ahead! e.V. mit Sitz in Albblickweg 5, 78126 Königsfeld zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.